OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100157/6/MK**

Datum: **Linz, 28. Dezember 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn B E, K-straße X, X V, vertreten durch RA Mag. H S, B-straße X, X V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.08.2020, GZ: BHGM/920070040996/20, wegen einer Übertretung des Oö. Straßengesetzes 1991

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Auf Grund einer Anzeige der Marktgemeinde V wurde B E, K-straße X, X V (in der Folge: Bf), mittels Aufforderung zur Rechtfertigung seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) eine Übertretung des Oö. Straßengesetzes 1991 durch Beschädigung des Banketts der Gemeindestraße „B" auf Höhe des Gst.Nr. X1, KG. F, im Zuge von Grabungsarbeiten zur Last gelegt. Eine Rechtfertigung erfolgte nicht.

I.2. Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurde in der Folge über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 200,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 15 Stunden verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der inkriminierte Sachverhalt auf Grund der Aktenlage sowohl in subjektiver wie in objektiver Hinsicht zweifelsfrei ergebe. Die verhängte Strafe sei auf der Grundlage der von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse tat- und schuldangemessen.

I.3. Mit Schriftsatz vom 24.09.2020 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte zusammengefasst dazu aus, dass es die belangte Behörde unter ausschließlichem Hinweis auf vorgelegte Lichtbilder unterlassen habe darzulegen, „in welchem Bereich ein etwaiges Bankett in welcher Breite, in welcher Länge und durch welche Arbeiten" beschädigt worden wäre. Dies stelle einen rechtserheblichen Feststellungsmangel dar. Darüber hinaus wären die mutmaßlich beschädigungskausalen Arbeiten nicht vom Bf, sondern von dessen Vater W E durchgeführt worden. Es sei dabei lediglich die Grasnarbe entlang des Gst.Nr. X1. KG. F, abgezogen worden, was zu einer Verbesserung der Oberflächenwassersituation geführt hätte. Ein Bankett sei nicht vorhanden gewesen.

Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

I.4. Die für den 14.12.2020 terminisierte mündliche Verhandlung musste abberaumt werden. An diesem Tag fand aber zum selben Sachverhalt (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) eine Verhandlung betreffend die durch das zur Last gelegte Verhalten mutmaßlich verwirklichte Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 statt. Der Bf stimmte dabei unter (konkludentem) Verzicht auf die Durchführung einer weiteren mündliche

Verhandlung zu, den dort festgestellten Sachverhalt auch dem straßenrechtlichen Beschwerdeverfahren zu Grunde zu legen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte infolge des erklärten Verzichts entfallen.

II.2. Auf der Grundlage der im Verfahren betreffend die (tatidente) Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 durchgeführten Erhebungen steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die zu der angelasteten Beschädigung des Banketts der Gemeindestraße „B" führenden Arbeiten wurden vom Vater des Bf sowie einem Nachbarn durchgeführt. Der Bf hatte diese Arbeiten weder veranlasst, noch hatte er inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten. Der Vater ist seit 2019 Nutzungsberechtigter des verfahrensgegenständlichen Gst.Nr. X1, KG. F. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Mietvertrag sowie der Einvernahme des Vaters.

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass das straßenverkehrsrechtliche Beschwerdeverfahren infolge der Behebung des bezughabenden Spruchabschnitts eingestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In der Sache:

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Straßengesetzes 1991 lautet auszugsweise:

„§ 39

(1) Wer

1. eine öffentliche Straße einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt,
[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde [..] mit einer Geldstrafe bis zu 2.200,- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche [...] zu bestrafen."

III.2. Verwaltungsstrafverfahren:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf die Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist."

III.3. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Nach § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid […] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) […] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat **erwogen**:

Dem Bf wurde der Verwaltungsstraftatbestand der Beschädigung einer öffentlichen Straße (Bankett) angelastet. Die dabei zur Anwendung gelangte Strafnorm stellt hinsichtlich der Begehung weder auf die Eigenschaft als Grundeigentümer oder sonstige Anknüpfungspunkte (Anrainer, Interessent, etc.) ab, sondern ausschließlich auf die Ausführung der Tat („Wer ..."). Eine Person kann den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nur entweder als unmittelbarer Täter oder in der Begehungsform der [Anstiftung oder] Beihilfe begehen (VwGH, 19.12.2014, Ro 2014/02/0087).

Im Rahmen der sachverhaltsbezogenen Ermittlungen wurde eindeutig nachgewiesen, dass der Bf die inkriminierten Tathandlungen weder selbst ausgeführt noch – was ebenfalls eine unmittelbare Täterschaft darstellt – unmittelbar in seinem Namen beauftragt hat.

Aus den Ausführungen des tatsächlichen unmittelbaren Täters ergibt sich weiters, dass der Bf die beschädigungskausalen Grabungsarbeiten durch diesen (in dessen

Namen) weder veranlasst, noch zu diesen – durch Ermöglichung, Erleichterung, Absicherung oder sonstiger Förderung der Tatbildverwirklichung (VwGH 30.03.1998, 97/16/0307) – beigetragen hat. Durch die allgemeine Überlassung eines Grundstücks zu dessen (vereinbarungsinhärent ordnungsgemäßen) Nutzung kann keinerlei Beitragshandlung erblickt werden.

Der Bf hat die ihm angelastete Verwaltungsübertretung demnach nicht begangen. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger